

Vom **Tiger** zum Bettvorleger

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs wurde von vielen so gedeutet, dass der Vermittler **generell der persönlichen Haftung** unterliegt – auch wenn er im Auftrag eines Finanzdienstleisters tätig wird. Aktuelle **Urteile geben Entwarnung**. Aber Vorsicht: Der Einzelfall entscheidet.

Von Thomas Zacher

Bad cases make bad law“ – dieser Klassiker aus dem Zitatenschatz der Juristen trifft ganz besonders auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11. Januar 2007 (Az.: III ZR 193/05) zu, das in der Finanzdienstleistungsbranche für viel Aufsehen gesorgt hat. Das Gespenst von der unvermeidbaren persönlichen Haftung des Vermittlers macht seither die Runde – unabhängig von dessen konkreten Stellung im Vertriebsgefüge.

Um das Urteil richtig einzuordnen, ist zunächst ein Blick auf den Sachverhalt erforderlich. Was war passiert? Als Kläger trat der Verwalter eines Stiftungsvermögens auf, das mündelsicher angelegt werden sollte. Beklagte war eine GmbH, die ihrerseits als selbstständige

Repräsentantin einer schließlich insolvent gewordenen Bank auftrat. Die GmbH trat mit dem Kunden und späteren Kläger wiederum über den bei ihr beschäftigten Vermittler in Kontakt, der in dem Prozess keineswegs als (weiterer) Beklagter fungierte, sondern nur als Zeuge eine Rolle spielte.

Der Vermittler hatte allerdings seinerzeit – entgegen tatsächlicher Sachlage – bestätigt, dass die betreffende Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken angehöre. Der Kläger, der daraufhin einen sechsstelligen Betrag als Festgeld bei der Bank anlegte, machte später den Verlust dieses Betrages abzüglich eines kleineren vom Insolvenzverwalter der Bank schließlich ausgezahlten Be-

trages als Schaden gegenüber der GmbH geltend. Das klageabweisende Urteil des Oberlandesgerichts wurde vom BGH nicht bestätigt, aber auch keine abschließende Entscheidung getroffen. Die Klage wurde an das Berufungsgericht zurückgewiesen, damit es weitere Feststellungen treffen konnte. Hierzu stellte der BGH Leitlinien auf, die im Folgenden dargestellt werden.

Zunächst bekräftigte der BGH seine bisherige Rechtsprechung, dass an das Konstrukt eines sogenannten stillschweigenden Auskunftsvertrages nur sehr geringe Anforderungen zu stellen wären. Ein solcher Vertrag mit entsprechenden Haftungsfolgen käme bereits dann zustande, wenn der Interessent deutlich mache, „dass er, auf eine

bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will, und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt“. Dies entspricht einer langjährig gefestigten Rechtsprechung, stellt aber keine sensationelle Neuerung dar. Allein der tatsächliche Beginn eines Vermittlungs- oder erst recht Beratungsprozesses führt also in der Regel zu einem entsprechenden Vertragsschluss.

Wer ist Vertragspartner?

Eine weitere Frage ist jedoch, mit wem dieser (konkludente) Vertrag zustande kommt. Das Berufungsgericht hatte hierzu ausgeführt, dass im Regelfall nicht der Vertreter oder Repräsentant, sondern nur der vertretene Vertragspartner und damit Haftungsverpflichteter wird. Außerhalb der in der Rechtsprechung anerkannten besonderen Fallgruppen, wie etwa einem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Vermittlers (über das allgemeine Provisionsinteresse hinaus), persönlichen Zusicherungen im Sinne einer Garantie oder dem Versprechen einer eigenen Überprüfung käme eine eigene Haftung nicht in Betracht.

Dies ließ der BGH so nicht gelten. Er meinte, dass die beklagte GmbH schon deshalb Vertragspartner und schließlich Haftungsgegner geworden sei, weil die Aussagen ihres Mitarbeiters „mangels einer eindeutigen Beschränkung auf die Abgabe von Erklärungen nur für die Bank“ jedenfalls auch die GmbH verpflichtet hätten. Zwar vermischte der BGH damit in bedenklicher Weise die Frage des Zustandekommens eines Vertrags mit der Frage des Vertragspartners; bleibt jedoch auf dem Boden der allgemein geltenden Rechtsgrundsätze. Im vorliegenden Fall hatten die Tatsacheninstanzen nicht festgestellt, ob der seinerzeit handelnde Mitarbeiter und Zeuge sich eindeutig als Vermittler der Bank oder zumindest auch als Mitarbeiter der GmbH positionierte.

Der entsprechende Mitarbeiter trat aber offensichtlich so deutlich zumindest für einen dieser beiden Beteiligten auf, dass es für alle beteiligten Gerichte unproblematisch war, dass nicht er persönlich, sondern die GmbH respektive die Bank sich seine unzutreffenden Angaben zurechnen lassen mussten. Vor dem weiteren Hintergrund der Schließung der Bank aufgrund einer Verfügung des damaligen Bundesamts für Finanzdienstleistungen und des schließlich mit hohen Verlusten bei den Einlagegeldern eingetretenen Insolvenzverfahrens einerseits und der Stellung des Klägers als Verwalter einer

Stiftung mit dem Prinzip der mündelsicheren Anlage andererseits erscheint es umso verständlicher, dass das höchste deutsche Zivilgericht den Kläger nicht „im Regen stehen lassen“ wollte, indem es die Aussagen des Vertriebsmitarbeiters der GmbH letztlich nur der insolventen Bank selbst zurechnete.

Damit hätte der Anspruch wegen mangelhafter Aufklärung im Ergebnis zu nichts anderem als dem – rechtlich ohnehin gegebenen, aber wirtschaftlich nur noch zu einem geringen Prozentsatz erfüllbaren – Anspruch auf Rückzahlung des Einlagekapitals geführt. Vielleicht wurden auch deshalb in diesem Fall die Trauben für ein eindeutiges Auftreten im Namen der Bank besonders hoch gehängt.

Grundsätzlich gilt jedoch auch nach dieser Entscheidung – so steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch –, dass Erklärungen im Namen des Vertretenen „unmittelbar für und gegen den Vertretenen“ gelten (Paragraf 164 Abs. 1 BGB). Das Gesetz sagt an dieser Stelle deutlich: „Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll“. Dies kann sich also auch aus den Begleitumständen wie etwa Visitenkarten, der Büroräume oder dem Briefkopf von Anschreiben ergeben. Allerdings muss – dies fordert das Gesetz ebenfalls – der Wille, im fremden Namen zu handeln, erkennbar hervortreten (vgl. Paragraf 164 Abs. 2 BGB), wenn eine eigene Verpflichtung vermieden werden soll.

Die Lehre aus diesen Vorschriften und dem neuen BGH-Urteil ist also die, das Handeln (ausschließlich) im Namen des Vertretenen so deutlich zu machen, dass es schlechterdings vom Kunden nicht missverstanden werden kann. Hierbei ist allein der Verständnishorizont des Kunden entscheidend.

Abhängigkeit offenlegen

Der oft vorgebrachte Einwand, dass aufgrund der internen Rechtsstellung zur übergeordneten Vertriebsorganisation oder zum Produktgeber nur Direktiven gefolgt worden sei und lediglich vorgegebene und geprüfte Unterlagen verwandt worden seien, verfängt nicht – wenn gegenüber den Kunden als unabhängiger Vermögensberater, Anlagefachmann oder Berater in allen Finanzfragen aufgetreten wurde.

Da der Außenauftritt zum Glück nicht nur eine rechtliche Dimension hat, sollte im Einzelfall stets eine Abwägung stattfinden, ob die tatsächlich oder vermeintlich bessere Reputation bei der Betonung der Selbstständigkeit

das damit verbundene persönliche Haftungsrisiko aufwiegt. Mancher Vermittler, der zum Teil sogar vertragswidrig – etwa bei Briefpapier, Visitenkarten und sonstigen Geschäftsunterlagen – „Kreativität bewiesen“ hat, statt eindeutig im Namen seines übergeordneten Unternehmens aufzutreten, hat dies im Haftungsfall schon bereut.

Denn auch nach dem jüngsten Urteil des BGH gilt, dass derjenige, der eindeutig im Namen und mit Wirkung für ein übergeordnetes Vertriebsunternehmen oder einen speziellen Produktgeber auftritt, persönlich in aller Regel nicht haftet. Natürlich muss diese Beziehung nicht nur eindeutig dargestellt werden, sondern auch der Wahrheit entsprechen. Vielfach regeln die entsprechenden Vertriebsvereinbarungen, ob und inwieweit ein Auftritt im Namen des anderen Unternehmers oder Unternehmens zulässig ist.

Tricks bei Vertriebsverträgen

Vorsicht sollte dabei allerdings dort walten, wo dieselbe Vertriebsvereinbarung zwar einerseits enge Vorgaben für alle Details der Vermittlung gegenüber dem Kunden macht, andererseits aber jeglichen Hinweis auf das Handeln im Interesse des betreffenden Unternehmens verbietet. Dabei liegt der Verdacht einer einseitigen Risikoabwälzung auf den Vermittler nahe.

Wer diese Grundregeln – seit dem neuen BGH-Urteil vielleicht noch etwas genauer – befolgt, muss nicht in die persönliche Haftungsfalle tappen, wenn er tatsächlich nur im Interesse eines anderen Unternehmens handelt. Dies gilt grundsätzlich für alle Finanzdienstleistungen – bis auf Versicherungen.

Dort hat der Gesetzgeber jüngst entgegen der sonstigen Prinzipien des deutschen Zivilrechts mit dem Paragrafen 42 e des Versicherungsvertragsgesetzes eine eigene Schadensersatzverpflichtung aller Versicherungsvermittler eingeführt – selbst wenn sie als Versicherungsvertreter erkennbar im Namen eines Versicherers oder der übergeordneten Vertriebsorganisation auftreten. Aber das ist wieder ein anderes Kapitel, über das bereits berichtet wurde (siehe hierzu **Cash** 9/2007).



DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Vorstandsmitglied im Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.